Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 100 Ausgegeben Danzig, den 26. September 1935

Inhalt

256

Verordnung

betr. Einführung einer Verarbeitungserlaubnis für Trinkbranntwein.

Vom 25. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer gewerbsmäßig Trinkbranntwein herstellen will, bedarf dazu einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch Ausfertigung eines Verarbeitungsscheines erteilt. Vor Erteilung des Verarbeitungsscheines darf mit der Herstellung von Trinkbranntwein nicht begonnen werden. Auch bereits bestehende Betriebe bedürfen zur Fortführung des Branntweinverarbeitungsgewerbes der Erteilung des Verarbeitungsscheines.

Unter der Herstellung von Trinkbranntwein ist jede Verarbeitung von Sprit zu spiritushaltigen Getränken zu verstehen.

§ 2

Unverarbeiteter Sprit darf, sofern er zur Herstellung von Trinkbranntwein bestimmt ist, nur an Inhaber eines Verarbeitungsscheines abgegeben werden. Die Verordnung vom 25. September 1934 (G. Bl. S. 711) über den Verkauf von Branntwein bleibt weiterhin in Kraft.

§ 3

Der Verarbeitungsschein wird durch den Staatskommissar für die Spirituswirtschaft erteilt. Die Erteilung oder Versagung des Verarbeitungsscheines unterliegt keiner Anfechtung. Die Erteilung erfolgt widerruflich.

Der Verarbeitungsschein kann auf die Herstellung bestimmter Arten von spiritushaltigen Getränken und auf die Herstellung für den eigenen Ausschank beschränkt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Verarbeitungsscheines beträgt im allgemeinen 1 Jahr, beginnend mit dem 1. Oktober und endigend mit dem 30. September.

Der Verarbeitungsschein soll nur Betrieben erteilt werden, bei denen:

1. der Geschäftsinhaber oder ein leitender Angestellter das Branntweinverarbeitungsgewerbe sachgemäß erlernt hat,
2. eine geordnete kaufmännische Buchführung besteht,
3. die Einrichtungen den in hygienischer und kaufmännischer Hinsicht bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften genügen,
4. die Verarbeitung von Branntwein nicht ein Nebengewerbe darstellt.

§ 4

Für die Erteilung des Verarbeitungsscheines ist jährlich eine Gebühr an die Staatskasse zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird nach der im Laufe eines Jahres bezogenen Spritmenge errechnet. Sie beträgt:

wenn der Erwerber oder Inhaber des Verarbeitungsscheines nicht mehr als eine eigne Ausschankstelle besitzt:

20 P für jeden bezogenen Liter reinen Alkohol;

wenn er mehr als eine Ausschankstelle besitzt:

für jede weitere Ausschankstelle je 5 P mehr für 1 Liter reinen Alkohol.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 10. 1935.)

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht umgangen oder gemindert werden.

Die Mindestgebühr für einen Verarbeitungsschein beträgt 500,— Gulden jährlich.

Bei der Lösung des Verarbeitungsscheines ist eine Vorauszahlung auf die Gebühr zu leisten. Der Staatskommissar setzt die Höhe dieser Vorauszahlung unter Zugrundelegung des Umsatzes der Vorjahre fest. Die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt durch den Staatskommissar am Schluß des Gültigkeitsjahres.

Auf die Erhebung der Gebühr für die Erteilung des Verarbeitungsscheines finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes Anwendung. Bleibt der Inhaber des Verarbeitungsscheines mit der Zahlung der Gebühr im Rückstande, so hat im Regelfalle die Entziehung des Verarbeitungsscheines zu erfolgen.

§ 5

Anträge auf Erlangung des Verarbeitungsscheines sind an den Staatskommissar für die Spirituswirtschaft zu richten. Sie müssen enthalten:

1. Firma und Name des Geschäftsinhabers,
2. Angaben und gegebenenfalls Beweismittel dafür, daß der Geschäftsinhaber oder ein leitender Angestellter das Branntweinverarbeitungsgewerbe sachgemäß erlernt hat, daß der Betrieb eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung besitzt, daß seine Einrichtungen den in hygienischer und kaufmännischer Hinsicht erlassenen Vorschriften genügen und daß die Verarbeitung von Branntwein kein Nebengewerbe darstellt,
3. die Menge des im Vorjahre (1. 10. bis 30. 9.) verarbeiteten Sprits,
4. die Anzahl und Lage der eigenen Ausschankstellen.

Der Verarbeitungsschein ist jährlich zu erneuern. Anträge sind bis zum 1. September jeden Jahres einzureichen, erstmalig bis zum 1. Oktober 1935. Für die Anträge ist das vom Staatskommissar herauszugebende Formular zu benutzen.

§ 6

Durch die Erwerbung des Verarbeitungsscheines ist der Anmeldepflicht nach § 1 der Verordnung vom 16. September 1931 (St.A. I S. 343) genügt.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 3 der Verordnung vom 9. November 1934 betr. Einsetzung eines Staatskommissars für die Spirituswirtschaft (G.Bl. S. 737) bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft. Notwendige Übergangsbestimmungen erläßt der Senat.

Danzig, den 25. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

257

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend Umbildung der Steuerverwaltung der Freien Stadt Danzig. Vom 25. September 1935.

Artikel I

Der § 2 der Verordnung vom 13. Mai 1935 (G.Bl. S. 666) erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 31. Januar 1936.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.